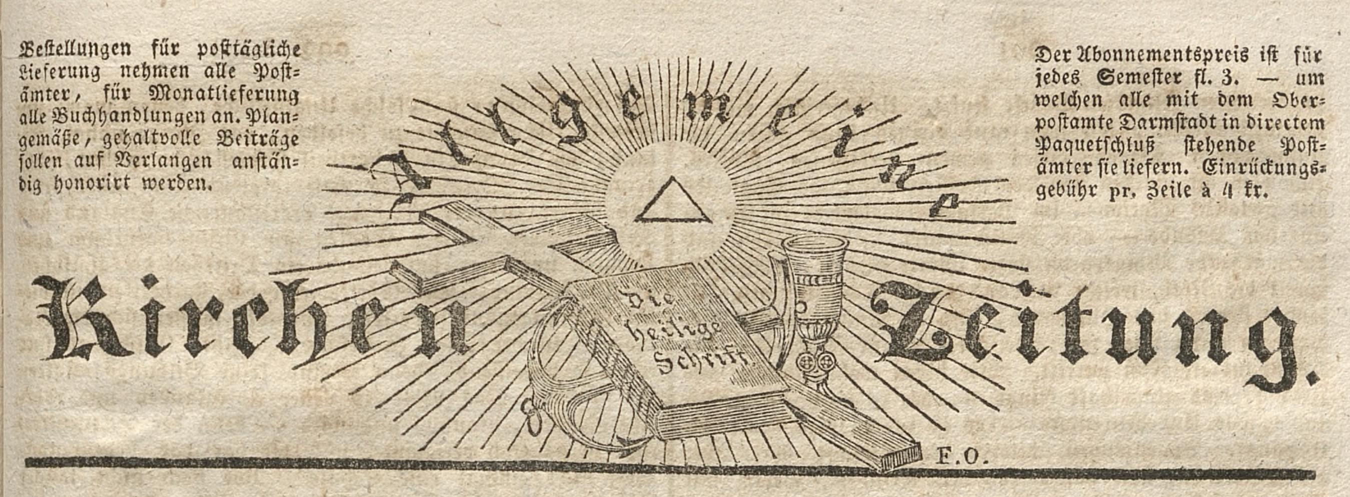
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Mittwoch 17. December 1823. Nr. 101.

Kirchliche Nachrichten.

Asien.

† In Calcutta ist ein Censurreglement erschienen, nach welchem die Befugniß zur Herausgabe eines Tag- oder periodischen Blattes unter andern verwirkt wird „durch Erörterungen und Bemerkungen, welche den Eingebornen die Furcht einflößen könnten, als wolle das Gouvernement sie in ihrer religiösen Freiheit einschränken; ferner durch Verspottung der religiösen Gebräuche der Eingebornen, so wie durch Aufnahme von dergleichen Aufsätzen aus englischen oder anderen Blättern." G.

Amerika.

† Die neue Constitution von Brasilien enthält unter anderen folgende Bestimmungen: „Die katholische Religion ist Staatsreligion und die einzige, deren Diener vom Staate besoldet werden. Jeder Christ kann übrigens die Bürgerrechte theilhaftig werden; nur die Juden sind davon für immer ausgeschlossen. G.

Frankreich.

* Aus einem Briefe aus Strasburg, 22. Novbr. Die Brochüre des gewesenen katholischen Pfarrers Cadiot (de ma retraite), welche Sie in Nr. 87. Ihrer A. K. Z. erwähnen, ist zwar wirklich im Drucke erschienen, aber des ansteckenden Beispiels wegen von der Polizei so ängstlich und sorgfältig unterdrückt worden, daß es mir nicht möglich war, nur ein einziges Exemplar davon aufzutreiben, um meine eigene Neugierde zu befriedigen. C.

† Französische Blätter schreiben: In Puy, im Departement der obern Loire, sind nach der Ankunft des neuen Bischofs, alle weltliche Professoren am dortigen Collegium, ausgenommen der Professor der Mathematik, durch Geistliche ersetzt worden. G.

Rußland.

† Petersburg, 4. Nov. Mehrere kleine hier erschienene Brochüren haben den Zweck, der Wirksamkeit der Bibelgesellschaften und der Verbreitung evangelischer Gesinnung entgegen zu arbeiten. So ist neuerlich ein Blatt unter der Aufschrift: „Merk's eben", herausgekommen, in welchem durch abentheuerliche Abbildungen und satyrische Reime Lehren der Bibel travestirt werden. Man kennt noch den Verfasser nicht, indessen ist man ihm bereits auf der Spur. G.

Irland.

† Je civilisirter ein Staat ist, je freier und edler seine Institutionen sind, desto weniger, sollte man glauben, könnte das Höchste, was der Mensch hat, seine Gewissensfreiheit, in Gefahr kommen, für desto unantastbarer müßten die heiligen, unverjährbaren Menschenrechte überhaupt geachtet werden. Blicken wir nun hin auf Englands hochgepriesene Freiheit, — und sehen dann, wie selbst das Palladium der Menschheit, die Religion und ihre freie Ausübung unter der Aegide von Englands Constitution unterdrückt wird — betrachten wir seine an sich mitunter musterhaften Institutionen; bedenken wir den Culturstand, dessen England sich freut; nehmen wir hinzu, daß in England der Protestantismus, dessen innerstes Lebens-Princip Freiheit der Ueberzeugung ist, diese Religion des reinen Evangeliums, dessen Geist ein Geist der Liebe und des Friedens ist, herrscht; dann bleibt es uns unbegreiflich, wie es möglich, daß noch jetzt, in unserer Zeit, die sich mit vollen Backen der Erleuchtung rühmt, ein Land wie Irland, mit einer so bedeutenden Population unter dem

empörendsten religiösen Drucke seufzt. Unbegreiflich muß es sein und bleiben, wie man taub bleiben kann gegen die jammervollen Klagen dieses armen verlassenen Volkes. Schon so oft wurden von den edelsten Männern Englands und Irlands Motionen im Parlamente gemacht zur Emancipation Irlands — aber immer waren sie vergeblich, und die wüthende Whigspartei siegte immer wieder. Vergeblich schreit die Noth, welche das Land drückt. Tausende arme Irländer sterben den Hungertod, und — Englands Minister wandeln ihren Weg fort, als seien es nur Grashalme, die des Wandrers Fuß zertritt. Wir hören wohl Manches aus Irland, was gräuelhaft klingt — aber es ist nur das Wenigste, das Unbedeutendste — es ist in schönere Gestalten gezwängt. Augenzeugen schildern den Zustand schrecklicher als schrecklich. Wir hören von den Banden, welche mit nicht zu stillendem Blutdurste umherziehen, und die Besitzungen der Orangemen zerstören, morden und rauben; aber wir hören nicht, daß religiöser Druck, eines erbarmungslosen Fanatismus Frucht, die Unglücklichen zu dem höchsten Grade der Erbitterung gegen ihre Unterdrücker, ja zur höchsten Verzweiflung bringt. Wir hören wohl Etwas von der Anarchie, die mit schrecklicher Geißel das arme Irland plagt; aber wir hören nicht, daß Religionsdruck in der höchsten Potenz die Ursache ist. Wir staunen, wenn wir lesen, daß selbst einige Wüthende der Orangepartei (der Protestanten in Irland) dem Marquis Wellesley, dem jetzigen Vice-König von Irland, nach dem Leben trachteten, und er nur mit genauer Noth ihren Dolchen entging. Aber muß unser Staunen, unser Abscheu, nicht noch um Vieles gesteigert werden, wenn man uns sagt, daß es blos darum geschah, weil Wellesley — das Schicksal der armen Katholiken verbessern, ihren Zustand erträglicher machen, sie menschlicher behandeln wollte, als es bisher geschah? England, welches sich so verdient macht um die Ausbreitung des Christenthums in andern Welttheilen; England, welches den Druck von Frankreichs Protestanten ans Licht zog; England, welches den christlichen Sinn zu beleben, die Bibel in allen lebenden Sprachen in aller Welt verbreitet, dieses England unterdrückt christliche Brüder, weil sie — Katholiken sind. Ungeheure Summen werden unterzeichnet zur Heidenbekehrung, aber Irlands Schicksal zu verbessern, wird kein Schritt gethan, und wollen edle Männer einen solchen wagen, gleich schreien Tausende, als gelte es den Untergang von Englands magna Charta und Englands selbst. Irlands Katholiken besolden protestantische Pfründner dergestalt, daß sie sich eines schwelgerischen Ueberflusses freuend, in London ihres Lebens genießen — während ihre, die katholischen Geistlichen, das Loos drückender Armuth tragen, und sich zu jenen verhalten wie Lazarus zu dem reichen Manne des Evangeliums. Irlands arme katholische Einwohner müssen den Zehnten von ihren Producten an protestantische Bischöfe geben. Und selbst in Jahren des Mißwachses wird er ihnen auf die grausamste Weise abgepreßt, und können sie ihn nicht geben — so wird Haus und Hof angegriffen und ausgeboten, bis das Zehntquantum entrichtet ist. Viele jener verrufenen Bandmänner sind solche Unglückliche, denen man, um protestantische Bischöfe zu besolden, das Ihrige nahm. Irland, wo kaum Ein Zehnttheil Protestanten wohnt, hat beinahe Ein Drittheil so viele protestantische Bisthümer und Pfründen, als das ganze protestantische England und die Besoldung solcher Stellen an Grundeigenthum und Zehnten übersteigt um beinahe ein Drittheil die ähnlichen in Alt-England. Der Gottesdienst der Katholiken ist vielen Störungen unterworfen, und oft müssen sich die Katholiken fürchten, ihn zu besuchen. Ihre Geistlichen sind roh und unwissend, denn es sind keine Bildungsanstalten für sie da. Das Volk ist voller Aberglauben und roher Unwissenheit, grausam und wild — denn der Schulunterricht ist gänzlich versäumt, und oft hat das bedeutendste Dorf nicht einmal eine Schule. Vor noch nicht langer Zeit wurden wohl Schulanstalten in Irland angelegt — allein was waren sie? Analog den ehemaligen Jesuiten-Collegien im lieben Deutschland wurden die Kinder katholischer Unterthanen zu Proselyten gemacht. So lange dieß noch nicht deutlicher Zweck dieser Anstalten war, wurden sie fleißig von der irischen Jugend besucht; allein, als man erkannte, wohin das Ganze ziele, als diese Schulen für Pflanzschulen des Protestantismus erkannt wurden; als man in ihnen ein Religions-Lehrbuch gebrauchte, das da mit unzweideutigen Worten den Katholicismus verdammte, da blieben die Schulen — leer. Da schrieen die Whigs, wie für Irlands Katholiken gesorgt werde, wie aber das Volk durchaus nicht civilisirt sein wolle. War aber das gesorgt für das arme verwahrloste Volk? Man fing seine Civilisation mit der Verfluchung dessen an, was ihm das Heiligste war, und was ihm eben durch den Druck stets theurer werden muß. So wächst nun der Aberglaube und die Unwissenheit bis zu erstaunlicher Höhe, und Niemand sorgt für die Unglücklichen, und keine Motion, den so unwürdig Behandelten den freien Genuß ihrer heiligen Menschenrechte zu gewähren, ist im Stande durchzudringen. — Wie in bürgerlichen und militärischen Verhältnissen der Irländer behandelt wird, ist mehr bekannt. Er kann keinen militärischen Ehrengrad bekleiden, und wenn er Wunder der Tapferkeit thäte. Keinen Staatsdienst erhält er. Alle Beamte Irlands bis zum Constable herab sind Protestanten. Tritt der Irländer mit dem Protestanten vor die Schranken des Gerichts, so hat sicher der Letztere Recht, und wenn er zehnmal Unrecht hätte. Behandelt der Orangemen den Irländer noch so übel — er darf nicht klagen, wenn er nicht noch zu seinem Rechte gestraft sein will. Sich thätlich an einem Orangemen öffentlich zu vergreifen, wäre das höchste Crimen. Ja, selbst tödten darf der Orangemen den Irländer, und keine Strafe trifft ihn — denn er ist Protestant. Das ist die Lage von Irlands Katholiken in unsern Tagen, und dennoch schwört der König jenen Eid noch, der seine milde Hand gegen die Unglücklichen fesselt. Groß ist die Zahl derer, die solch' ein System, dessen sich kein Türke zu schämen brauchte, vertheidigen, und selbst Männer wie Peel stehen an ihrer Spitze im Ministerium; noch herrscht es im civilisirten, im

protestantischen England, und man glaubt Indiens menschenentehrendes Kasten-System wieder zu sehen, und der Katholik sei der Paria. Für Afrika's Neger sorgt man. Man ist philanthropisch genug gesinnt, den Sclavenhandel abschaffen zu wollen; allein gegen christliche Brüder, gegen die eigenen Unterthanen handelt man barbarisch. Das, das ist Eins der schmählichsten Brandmale unserer Zeit in religiöser Hinsicht. G.

Deutschland.

* Aus Karlsruhe. In der Nähe von Bruchsal ist vor Kurzem durch Urtheil des bischöflichen General-Vicariats daselbst, bestätigt von der Staatsbehörde, ein katholischer 69 Jahre alter Landpfarrer seiner einträglichen Pfründe entsetzt, und mit einer Pension von 300 fl. bedacht worden. Er hat an den Großherzog Rekurs ergriffen, und an den (künftigen) Erzbischof von Baden appellirt. Es werden ihm verschiedene, zum Theil schwere Vergehen zur Last gelegt. Er stand seiner ansehnlichen Pfarrgemeinde seit mehr als 30 Jahren vor. Der größere Theil derselben ist ihm sehr ergeben. Das Vicariats-Urtheil beschuldigt ihn unter anderen, daß er keine Religion habe, und auch seine Anhänger durch ihn. Ohne in der Sache absprechen zu wollen, erlauben wir uns nur die Frage: „Warum hat man den unwürdigen Geistlichen (dafür erklärt ihn das Großherzogl. Vicariat) sein böses Wesen, unter den Augen des Bischofes und seines Vicariats, so lange forttreiben lassen, bis beinahe die ganze Gemeinde ohne Religion war? . . . F.

† Prag, 28. Oct. Fürst Hohenlohe weilt seit Kurzem in unsern Mauern, und freut sich bei seinen geistlichen Verrichtungen eines großen Zuspruchs. Als er die erste Messe las, waren über 50 Equipagen vor der Kirche vorgefahren. G.

† Ein Königlich Bairisches Rescript bestätigt den früheren Beschluß der Regierung des Isar-Kreises, in Folge dessen die fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift; „Die Rückkehr katholischer Christen im Großherzogthume Baden zum evangelischen Christenthume, von Dr. Tzschirner", wegen darin enthaltener herabwürdigender Bemerkungen gegen die Lehrsätze und Einrichtungen der katholischen Kirche, — angeordnet worden war. G.

* Aus dem Badischen. Vielleicht wird es den Lesern der Kirchenzeitung erwünscht sein, Einiges über den Zustand der Pfarrwittwen-Fonds im Badischen zu erfahren. Zur Unterstützung der Pfarrwittwen bestehen im Großherzogthume Baden zwei Wittwen-Fonds, einer für das Ober- und ein später errichteter für das Unterland. Bedeutend größer ist der Pfarrwittwen-Fond des evangelischen Oberlandes. Aus ihm erhält eine Wittwe jetzt schon jährlich 160 fl. In nicht so blühendem Zustande ist der Pfarrwittwen-Fond des Badischen Unterlandes. Da er jedoch jährlich zunimmt, so können die Pfarrwittwen nach einigen Decennien reichlicher daraus unterstützt werden. Folgende Uebersicht wird den Leser über die Beschaffenheit des Pfarrwittwen-Fonds im Badischen Unterlande unterrichten. Die Summe des Hauptvermögens beträgt gegenwärtig . . . . . . 58,980 fl. 8½ kr.
Nach dem vorigen Status bestand es in 56,474 fl. 10½ kr.
Hat sich also von Georgi 1822 bis dahin 1823 vermehrt um . . . 2,505 fl. 58 kr.
Die Summe der ganzen Einnahme von Georgi 1822 bis dahin 1823 ist 13,795 fl. 6¼ kr.; die Summe der ganzen Ausgabe ist . . . . 9,549 fl. 43½ kr.
Hierzu die Ausstände . . . . 2,500 fl. 41¾ kr.
Und der Cassenvorrath mit . . 1,744 fl. 41 kr.
13,795 fl. 6¼ kr.

An Pfarrwittwen wurden aus diesem Fond von Georgi 1822 bis dahin 1823 bezahlt 3905 fl. 48 kr. Eine Wittwe erhält jährlich 100 fl. Die Haupteinnahme der Wittwen-Fonds besteht in den jährlichen Beiträgen der Pfarrer. Außerdem aber werden diese Fonds noch durch außerordentliche Zuschüsse verstärkt. Es besteht nämlich die in anderer Hinsicht unbequeme Einrichtung bei uns, nach welcher die durch den Tod des Pfarrers zur Erledigung gekommenen Pfarrstellen ¾ Jahre unbesetzt bleiben, und das erste Viertel-Jahr durch die Diöcesangeistlichen unentgeltlich, die beiden übrigen aber durch Pfarrverweser, die einen fixen Gehalt von der Besoldung beziehen, verwaltet werden. Die Besoldung des ersten Viertel-Jahres gehört der Wittwe oder den Kindern des Verstorbenen, die des zweiten fließt nach Abzug des Gehalts für den Pfarrverweser in den Pfarrwittwen-Fond und die des dritten in den Hülfsfond, welcher vor ungefähr 20 Jahren mit dem neuen Pfarrwittwen-Fond errichtet wurde, und zur Ausbesserung schlechter Pfarreien, zu Pensionen, und zur Unterstützung armer Pfarrer bestimmt ist. Hieraus ersieht man, daß das Oekonomische unseres Evangel. Kirchenwesens bei sonstigen Mängeln und etwaigen nicht ganz zu vertheidigenden Begünstigungen aus einer oder der anderen Casse in einem besseren Zustande, als in manchem anderen Lande ist. Freilich führt die Versehung der Pfarreien durch Pfarrverweser, die das gehörige Interesse für eine Gemeinde, der sie nur auf kurze Zeit angehören, nicht haben, manche Nachtheile mit sich, und hier und da geht eine Gemeinde während solcher Zeit zurück. Aber der Fälle sind doch immer wenige; man macht die häufige Erfahrung, daß Gemeinden durch den Eifer junger Männer gehoben, wenigstens nicht vernachläßigt werden, und die Vortheile dieser Einrichtung überwiegen somit im Ganzen die Nachtheile derselben. Uebrigens könnte diesem Uebelstande dadurch abgeholfen werden, daß man die Pfarreien nach Verfluß des Wittwenquartals gleich besetzen, dem Pfarrer aber für die zwei übrigen Viertel-Jahre nur den Gehalt eines Pfarrverwesers zugestehen, und den Ueberschuß der Besoldung für die verschiedenen Fonds in Anspruch nehmen würde. Die Zeit bringt Rosen, warum sollte nicht auch in ihrem Schoose eine kräftige Abhülfe gegen das Uebel des Verwesens einzelner Gemeinden durch Pfarrverweser gedeihen? Die protestantische Geistlichkeit unseres Landes wünscht diese Abhülfe, und es steht zu erwarten, daß

dieser Gegenstand auf der nächsten Generalsynode besprochen wird. B.

* Aus dem Hannöverischen. In Nr. 57. der A. K. Z. von diesem Jahre hat es „einem der älteren, auch aus einer geistlichen Familie entsprossenen, Geistlichen dieses Landes" gefallen, auf eine ziemlich lobpreisende Weise die vermeintliche Wahrnehmung erklären zu wollen, daß die A. K. Z. verhältnißmäßig sehr wenig aus dem Königreiche Hannover berichte. Einsender dieses, auch ein älterer Geistlicher dieses Landes, will die dort gerühmte „Regelmäßigkeit, Ordnung und vollendetere Organisation" der geistlichen Angelegenheiten des Königreichs Hannover gern einräumen, und das um so eher, da jener Correspondent am Schlusse seiner Lobeserhebungen selbst auch einer Schattenseite gedenkt, indem er sich, „um nicht für einen unbedingten Lobredner gehalten zu werden, für eine der nächsten Nummern dieser Zeitung einige Ausstellungen verbehält." — Es muß ihm jedoch damit kein rechter Ernst gewesen sein, da er vier volle Monate, in denen doch manche Nummer der A. K. Z. gedruckt wurde, hat hingehen lassen, ohne uns seine Ausstellungen sehen zu lassen. Einsender darf ihm also wohl zu Hülfe kommen, und, indem er berichtet, was ihm an den Hannöverischen geistlichen Einrichtungen ausgestellt werden zu müssen scheint, die Hoffnung hegen, daß er die, wenn auch zurückgehaltene, Meinung seines vor ihm aufgetretenen, wie der meisten seiner übrigen Amtsbrüder, so ziemlich getroffen und ausgesprochen haben werde. — Vor Allem glaubt er hier das Fortbestehen der Kirchenbußen, oder vielmehr der Kirchenbuße, nennen zu müssen; denn obgleich der 1704 darüber erlassene, vom Abte Gerhard zu Loccum unterzeichnete „Ausführliche Bericht, wie es durchaus mit der Kirchen-Censur gehalten werden soll" — dessen Vorschriften, seines Wissens, noch keinesweges aufgehoben, und nur im Jahre 1780 in dem einzigen unbedeutenden Nebenpunkte: „Ob bei öffentlichen Kirchenbußen es dem Gutbefinden der Prediger könne überlassen werden, den Tag, an welchem der Verbrecher beichten und communiciren soll, zu benennen, oder selbigen unbestimmt zu lassen?" modificirt, und dadurch also aufs Neue bestätigt worden ist — in 10 Paragraphen und 24 Unterabtheilungen sehr genau, — denn sogar die in gewissen Fällen öffentlich vor in der Kirche versammelter Gemeinde anzustellenden peinlichen Verhöre sind wörtlich vorgeschrieben — aber so ziemlich auf Carls V. Weise, verordnet, wie es „in casu simplicis fornicationis, prima, secunda et tertia vice commissae; in casu duplicis adulterii, ligatus cum ligata; in casu simplicis adulterii, ligatus cum soluta vel solutus cum ligata; mit den verlobten Personen, die sich vor der Copulation fleischlich vermischen" u. s. w., gehalten werden soll; ja sogar, mit Uebergehung oder Beiseitsetzung bekannter Rechtsgrundsätze, dem „pastor loci" gebietet, durch den Superintendenten vom Consistorium „Ordre einzuholen, wie er sich zu verhalten, wenn eine im 7ten oder 8ten Monate der Hochzeit niedergekommene Frau den zu frühen Beischlaf ernstlich läugnen würde;" auch in einem Anhange von 7 Paragra-

phen für alle mögliche Fälle der Blutschande, die, gewiß nicht so leicht in gebührender Steigerung zu ersinnen gewesenen, Vorschriften ertheilt; (der Sodomitismus ist wohl wegen der darauf stehenden Todesstrafe übergangen) so hat es doch schon seit langer Zeit für alle Grade bei der Vorschrift des 1ten Paragraphes, in casu simplicis fornicationis prima vice commissae, sein Bewenden haben müssen, und zwar wohl aus dem einfachen Grunde, weil sich in neuerer Zeit Niemand mehr gefunden, der die kirchliche Gemeinschaft durch freiwillige Ablegung einer der schwereren Bußen hat wieder gewinnen wollen, und der weltliche Arm unter Protestanten Gottlob nicht so weit reicht, um die Gemeindeglieder zur Befolgung sämmtlicher Kirchenordnungen und Censur-Gesetze zu zwingen. — Auch mögen die Geber jenes Gesetzes dieß selbst gefühlt haben, indem der 8te Paragraph eine solche Hinterthür öffnet, daß Schreiber dieses in seiner älteren Registratur zwar Spuren genug findet, daß Jemand durch diese Hinterthür gegangen, aber nicht sagen kann, ob das überstrenge Gesetz in seiner ganzen Ausdehnung jemals zur Anwendung gekommen. Aber auch die Hinterthür: „da sich nämlich die delinquirenden Personen — denn daß das Gesetz immer nur von Verbrechern und Delinquenten redet, versteht sich schon von selbst — (solo casu duplicis adulterii excepto, darunter die geringste Dispensation nicht zu erwarten) entweder vorgeschriebene Kirchenbuße abzulegen weigern, oder um die Linderung beim Superintendenten oder Prediger Ansuchung thun würden; so soll mit der execution eingehalten, (?) und vom Superintendenten davon ad Consistorium referiret, und dessen Ordre eingeholt werden", — nach welcher Ordre sodann die Buße für bedeutende Geldsummen erlassen worden — auch diese Hinterthür ist schon lange außer Gebrauch gekommen, und die Ablegung der Buße nach Vorschrift des ersten Paragraphs für alle Fälle, in einer vor dem ersten Wiedergenusse des Abendmahls durch den Prediger, unter dem Versprechen der Besserung, geschehenden Abbitte an die Gemeinde wegen des gegebenen Aergernisses, jedoch ohne nähere Bezeichnung der abbittenden Person, bestehend, die Erfüllung des ganzen Gesetzes geworden; — mit dem Unterschiede jedoch, daß das Gesetz dem Prediger nur für die Taufe des unehelichen Kindes einen Thaler bestimmt, die Prediger aber — Schreiber weis nicht, nach welcher Exegese — sich, außer diesem, auch noch den sogenannten Bußthaler, bei Ablegung der Buße, geben lassen. — Die Gründe aber, warum das Fortbestehen des doch notorisch ganz löcherig gewordenen, ja in Städten, aus bekannten Ursachen, fast gar keine Anwendung mehr findenden, strengen und veralteten Kirchengesetzes der sonst so aufgeklärten, und wegen ihrer liberalen Grundsätze oft gerühmten, und als Muster aufgestellten, geistlichen Hauptoberbehörde — denn es gibt außer dem Consistorium in Hannover noch 7 geistliche Oberbehörden im Königreiche — nicht zum Ruhme angerechnet werden kann, sind in neueren Zeiten, als Preußen, Braunschweig und andere Nachbarstaaten*) diese Kirchenbußen ab-

*) Kurze Nachrichten, in welchen Ländern und wie dieß Kir-

schafften, so vielfältig entwickelt, und so gründlich aus einander gesetzt worden, haben auch eine so allgemeine Anerkennung gefunden, daß sie hier nicht erst wieder ausgeführt zu werden brauchen. Die Französische und Westphälische Gesetzgebung, mit deren Geiste die Kirchenbußen nun vollends unverträglich waren, hoben sie auch während der Usurpation, ohne weitere Communication mit den geistlichen Oberbehörden, sofort durch Machtsprüche auf, aber die Legitimität, nach gegenwärtiger Mundart, brachte auch sie wieder zurück, damit die Gerechtigkeit und Milde, womit man sich der während der Usurpation so ganz verlassen gewesenen armen Geschwächten und ihrer Kinder sofort wieder annahm, nicht ohne zeitwidrige Beimischung bliebe. — Schreiber dieses, der dem Leichtsinne, der Leichtfertigkeit und dem Sittenverderbnisse unserer Zeit gewiß nicht das Wort reden will, würde sich auch gegen das Fortbestehen oder die Wiedereinführung dieser Kirchenbußen sicher nicht erheben, und sie tadelnswerth finden, wenn er sich überzeugen könnte, daß nur der geringste gute Zweck durch sie erreicht würde; — wenn ihn seine Erfahrung nicht überzeugt hätte, daß der schuldigere Theil, wofür in der Regel doch wohl die angreifende Mannsperson zu halten, in den meisten Fällen leer ausgeht, und sich, so lange es nur gehen will, durch Abläugnung, der bürgerlichen Bestrafung, (Hurenbrüche, welche, nach Maßgabe des Vermögens, an das Amt erlegt, oder, bei Dürftigen, in Gefängnißstrafen verwandelt werden) wie der Kirchenbuße entzieht, während das arme verführte, in den meisten Fällen durch Eheversprechungen getäuschte, Mädchen nicht nur allein schon allen Schimpf und Spott getragen, den kaum vom Lohne gehegten Taufthaler und die Kindbettskosten überhaupt bezahlt hat, und es durch die meistentheils, oder doch sehr oft, alleinige Verpflegung und Ernährung seines Kindes, durch Proceßkosten gegen seinen Verführer, durch, wie es auf dem Lande heißt, Für sich sein, (Ernährung ohne Anderer Beihülfe) — eine häufige Folge der Schwängerung — schon nackt und blos genug geworden, nun auch noch, nachdem es sich endlich auch mit dem weltlichen Richter abgefunden, die Wiederzulassung zum Abendmahle, dessen Feier auf dem Lande doch auch eben sowohl Ehren- als Gewissenssache ist, mit nochmaligem öffentlichen Schimpf, und, wenn es auch diesem durch heimliche Abwesenheit aus der Kirche, und dadurch, daß bei einer größeren Zahl seiner Unglücksgenossen Niemand weis und sogleich erfährt, wer eigentlich heute Buße thut, noch entgeht, doch, was das Schlimmste ist, mit in seiner Lage, wenn es nicht zu den wohlhabenderen Familien gehört, fast unerschwinglichen nochmaligen zwei Thalern erkaufen soll! Das Gesetz schreibt zwar für „etwas Dürftige" eine Ermäßigung der Summe auf 24 oder 18 Ggr. sowohl dem Superintendenten als dem Prediger (rücksichtlich des Taufthalers) vor, hinzusetzend: „von notorisch Armen und Dürftigen kriegen sie nichts, sondern was darüber geschiehet,

chengesetz noch besteht, und in welchen nicht, und seit wann nicht mehr, würden gern gesehen werden. Anmerk. des Verf.

muß um Gotteswillen geschehen", aber die Begriffe, wie die Zustände von Dürftigkeit und Armuth sind so relativ, so mancher Deutung fähig, daß etwas interessirte Superintendenten und Prediger — und man wirft ja den Geistlichen ohnehin das Haschen nach Accidentien oft genug vor — sie nicht so leicht zur Anwendung kommen lassen, und immer eine Rechtfertigung ihres Nehmens zur Hand haben werden. Die Folge davon ist, daß diese Personen oft in ihrem ganzen Leben nicht wieder zum Genusse des Abendmahls gelangen, vorzüglich wenn der, besonders jetzt, wegen der erschwert werdenden Heirathen der Aermeren, gar nicht seltene Fall einer zweiten oder gar dritten außerehelichen Schwängerung hinzukömmt! — Es geht dem Einsender immer durch die Seele, wenn er den sich zur Buße meldenden ärmeren, und also um Erlaß nachsuchenden Personen, die aus leicht begreiflichen, zum Theil eben erwähnten, Ursachen die große Mehrzahl ausmachen, zuvor bedeuten muß, daß wenn er selbst ihnen auch einen Theil oder das Ganze zu erlassen geneigt sei, er doch dem Superintendenten nichts verschenken könne, sondern sie, etwa mit einer Bescheinigung ihrer Umstände an diesen selbst verweisen müsse, wodurch dann dem Dienstboten ein oft ganz unmöglicher, oder doch sehr beschwerlicher, Weg von nicht selten vier bis sechs Stunden verursacht wird. Mancher Prediger mag freilich von seinem Superintendenten ein für allemal für diese Fälle bestimmte Vorschriften haben, aber auch selbst diesem wird es unangenehm sein, wenn er das Gebühr des Superintendenten zu oft erlassen, und dadurch in den Verdacht einer zu großen Nachsicht, wohl gar einer Unterschlagung, gerathen soll. Einem andern Prediger ist die wohl einmal, wohl gar bei dem Schulmeister, geschehene Nachfrage eines Superintendenten: Ob keine Kirchenbußen vorfallen, so empfindlich, daß er kaum noch Cassenmeister für denselben bleiben, geschweige in seinem Namen Erlaß, wenn auch noch so begründet, bewilligen, oder ein Vorschreiben dieserhalb an ihn erlassen mag. — Doch Einsender vergißt fast über dem Gehässigen, das die Kirchenbuße von allen Seiten darbietet, daß er die Gründe gegen ihr Fortbestehen nicht weiter ausführen wollte, und schweigt also auch gänzlich von dem Mißverhältnisse in der Bestrafung der Vergehen contra sextum zu den Strafen anderer Vergehen, ja Verbrechen. Sind diese vor dem bürgerlichen Richter gebüßt; so findet ja keine Kirchenbuße weiter Statt, und weder die Trunkenbolde, noch die Diebe und Räuber dürfen sodann vom Abendmahle ausgeschlossen und zu kirchlicher Buße verwiesen werden, obgleich wohl oft mehr als eine levis notae macula an ihnen haften bleibt; die Uebertreter des sechsten Gebots werden aber gleich jenen vom bürgerlichen Richter bestraft. Vergebens sucht Schreiber dieses, unter diesen Umständen, die Gründe zu erforschen, welche die Hannöverischen Consistorien gegen das Beispiel der Nachbarstaaten (ja sogar das bischöfliche General-Vicariat in Hildesheim hat die während des Preußischen Besitzstandes aufgehobenen Kirchenbußen nicht, wie das Consistorium **Augustanae confessionis**, wieder eingeführt) zur Beibehaltung

der Kirchenbußen bestimmen; daß es aber aus Gründen geschehe, — wäre es auch nur, um Superintendenten und Predigern kein bisheriges Accidens zu entziehen, wie untergeordnet, und gegen den Begriff der Accidentien streitend, dieß auch erschiene — darf er um so mehr überzeugt sein, da ein erst in diesem Jahre erlassenes Ausschreiben davon zeugt, daß auch das Unbedeutendste der Aufsicht des Hannöverischen Consistoriums nicht entgeht. Unbedeutend, wenigstens sehr unwesentlich, muß es aber doch wohl erscheinen, — wie es auch an manchen Orten, wo die Observanz dagegen ist, nicht ohne Schwierigkeit und Verdruß für den Prediger ausführbar sein wird — wenn es in diesem Ausschreiben vom 13. Februar heißt: „Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder, besonders auf dem platten Lande, (?) gegen die ausdrückliche Vorschrift der Kirchenordnung oft mehr als drei, und weniger als zwei Gevattern bei Taufen erbeten und zugelassen werden. In Beziehung auf das an die General-Superintendenten erlassene Consistorial-Ausschreiben vom 3ten Juni 1722, und auf das allgemeine Visitations-Directorium von 1734 sind sämmtliche Prediger ernstlich zu erinnern, niemals weder mehr als drei, noch weniger als zwei Taufzeugen, mögen die Täuflinge eheliche oder uneheliche Kinder sein, zu admittiren, sofern nicht etwa durch Polizei-Gesetze (?) ein anderes bestimmt worden; und haben Ephori sofort anhero zu berichten, wenn sie erfahren sollten, daß dieser erneuerten Vorschrift von Seiten ein oder anderen Predigers entgegen gehandelt werden sollte." — Ausstellen muß Concipient ferner, daß den Geistlichen des Königreichs, bis zum Titular-Cantor auf dem platten Lande ausschließlich herab, der Vorzug, und oft die Wohlthat ihres privilegirten Gerichtsstandes unter dem Consistorium so über alle Beschreibung kostbar zu stehen kömmt, daß ein paar in puncto debiti etwa gegen einen Geistlichen erhobene, und bis zur Abgabe eines Executions-Mandats verfolgte, Klagen, wozu es nicht mehr als 16 bis 18 Wochen Zeit bedarf, dem Cantor leicht den Gehalt eines ganzen Jahres kosten können, den Prediger aber, oder auch den Superintendenten, der, sei es durch eigene Schuld, oder durch Unglücksfälle, einmal so weit zurück gekommen ist, daß einer oder anderer seiner Gläubiger Klage gegen ihn erhebt, auf keinen grünen Zweig wieder kommen lassen. Der Verklagte hat nicht blos den Anwald seines Gegners, und den Procurator bei den Obergerichten (ohne welchen keine Klage angenommen wird) zu bezahlen, sondern auch dem Consistorium eine Sporteltaxe zu erlegen, welche von allen Obergerichten des Königreichs die höchste ist. Alle diese Kosten sind dieselben, die Klage mag um Einen oder um hundert Thaler erhoben werden. Die Abgabe eines einzigen Decrets kömmt im geringsten Falle doch auf fünf bis sieben Thaler zu stehen, je nachdem Anwald und Procurator eine gute Auslage- und Deservit-Rechnung zu formiren wußten, und bei einer bis zur Vollziehung der Execution verfolgten Klage, sei es auch nur um 5 Rthlr., habe auch der Beklagte keine Sylbe eingewandt, geht es ohne einen Kostenbetrag von 40 bis 50 Thalern nicht ab. Exempla sunt in promptu! An ein Gesuch um Moderirung wird Niemand denken; denn dieß Gesuch möchte ihm leicht höher, als der Betrag des durch die vielleicht erkannte Mäßigung etwa Gewonnenen zu stehen kommen. Ist das recht und billig, und vorsorglich für den in der Mehrzahl doch gewiß mehr armen als reichen Clerus, und sollten sich von dem sonst in allen Dingen so vorsorglichen Collegium nicht Mittel finden lassen, dem Geistlichen das ehrende und wohlthätige Vorrecht des privilegirten Gerichtsstandes zu erhalten, ohne ihn darum die Beute der Advocaten und Procuratoren werden zu lassen? Gewiß, es ist unter den ermeldeten Umständen nicht zu verwundern, wenn schon gegen so manchen, sonst wackeren, aber durch irgend einen Umstand zurückgekommenen, Hannöverischen Geistlichen der Concurs erkannt werden mußte! — Bei dieser Gelegenheit muß auch wohl der vielen Dispensationen für Geld gedacht werden, z. B. bei Heirathen in verbotenen Graden, oder innerhalb der Trauerzeit; von den Aufgeboten, oder der Copulation in der Kirche; vom gesetzlichen Confirmations-Alter u. s. w. Abgesehen davon, daß solche Dispensationen, bei einer vollkommeneren kirchlichen Verfassung entweder gar nicht, oder gratis ertheilt werden sollten, um die Deutung zu entfernen, daß Verbotenes durch Geld Rechtmäßiges und Erlaubtes werden könne, oder auch, daß Manches nur um des Geldes willen verboten sei; so sollten doch auch diese Dispensations-Kosten in manchen Fällen geringer sein. Der Arme bezahlt freilich nichts; (wie denn überhaupt bei dem Hannöverischen Consistorium immer die Milde vorgeherrscht hat) aber auch dem Mittelstande, vor allem dem Bauer, der zwar Haus und Hof, (beides doch bei den Meisten verschuldet) aber, und vor allem jetzt, kein Geld hat, fällt es doch gewiß nicht leicht, wenn er z. B. die Erlaubniß, sich mit der Aeltern Geschwisterkind zu verheiraten, mit 9 bis 12 Thalern Cassen-Münze erkaufen muß. Denn obgleich jetzt die Conventionsmünze zur Landesmünze gemacht worden, so hat doch das Consistorium den höheren Tarif der Cassen-Münze bei allen seinen Ausfertigungen beibehalten, was, bei den allgemein verbreiteten Preußischen und Hessischen Münzen, für jeden Thaler ein Agio von 5 Mkl. 6 pCt. beträgt, mithin einer besonderen drückenden Auflage gleich zu achten ist. — Die für Dispensationen eingehenden Gelder werden zwar größtentheils, wie die Hälfte der noch immer nach Stand und Vermögen für die Erlaubniß zu stillen Beerdigungen einzuzahlenden — deren andere Hälfte dem Superintendenten zufällt — ad pios usus, zu Unterstützungen der Wittwen u. s. w. verwandt, allein der Zweck kann doch nun einmal das Mittel nicht adeln. Vor Allem sollte man doch die stillen Beerdigungen, vorzüglich auf dem Lande, nicht durch eine Geld-Taxe zu erschweren, sondern auf alle mögliche Weise zu befördern suchen, da die öffentlichen Beerdigungen für manche Familien einer großen Verwandtschaft mit großem Aufwande verknüpft sind, und wohl in jeder Hinsicht nichts Unpassenderes, als dieß, von öffentlichen Beerdigungen auf dem Lande gewöhnlich unzertrennliche, Hautverzehren (Lei-

chenschmaus) gedacht werden mag. — Concipient schließt hiermit gern seine wenigen Ausstellungen, die ihm gewiß nicht von der so leichten Kunst und der so gewöhnlichen Sucht zu tadeln und zu reformiren eingegeben wurden; denn er erkennt die von seinem Vorgänger gerühmten Vorzüge der geistlichen Institutionen des Königreichs, wie schon gesagt, vollkommen an, und möchte nicht gern Geistlicher eines anderen Landes sein. Er glaubte obige Punkte aber schon um deshalb zur Sprache bringen zu müssen, weil seine Meinung noch von allen, ihm bekannt gewordenen Collegen getheilt wurde, und die erkannte Allgemeinheit dieser Meinungen doch zu Modificationen, zu zeit- und zweckgemäßen neuen Bestimmungen und Verfügungen um so eher veranlassen könnte, als das Hannöverische Consistorium sich gegen die Meinung, den Geist der Zeit, niemals gleichgültig erwiesen hat. Auch bescheidet er sich gern, daß das hohe Collegium von Ansichten ausgehen mag, oder Beschränkungen erleidet, die den Untergeordneten fremd blieben. B.

* Aus Bremen. Der hier waltende Sinn für zweckmäßige und edle Gestaltung der Kirchen, und der Geist der Theilnahme an dem, was Mitchristen, auch wenn sie in anderen Formen ihren Gott und Herrn verehren, heilig ist, hat sich in den letzten Jahren, auch in diesem, in einem vorzüglich regen Leben gezeigt. Die reformirte Kirche zu St. Stephan bedurfte in ihrem Innern einer wesentlichen Umschaffung. Der Kirchenfond konnte sehr bedeutende Summen dazu darbieten, aber auch die Gemeinde bewies dafür eine sehr achtungswerthe Freigebigkeit. Die Gewölber wurden, wo es nöthig war, erneuert, die einfachen Säulen einfach und mit Geschmack verziert, der Fußboden des ganzen Schiffs, der dessen lange und zunehmend bedurfte, geebnet, alle Gestühle und Emporkirchen neu gebaut und freundlich angestrichen, und dem Chore eine vorzüglich edle Gestalt gegeben; eine neue Kanzel von Mahagoniholz mit einfacher Verzierung von einem Gliede der Gemeinde geschenkt. Auch das Aeußere der Kirche wurde durch Steinfarbe, und durch ihren Anblick, wie durch eine gefälligere Umgebung, der seit einigen Jahren durch Rasen und Bäume übergrünte Kirchhof, verschönert. — Die Gemeinde hatte während des Baues die Erlaubniß genossen, die St. Michaelis-Kirche in der Vorstadt mit zu benutzen. Die Erneuerung ihres eigenen Gotteshauses wurde am Sonntage, den 29. Junius, gefeiert, wozu der Senat und die vornehmsten bürgerlichen und kirchlichen Collegien und Corporationen aller Confessionen eingeladen waren, von welchen man auch Glieder in der schönen, an dem Tage vollgedrängten, großen Kirche sah. Eine wohl ausgeführte Vocal- und Instrumental-Musik erhöhte die feierliche Stimmung der Gemüther. Die an diesem Weihetage gehaltene Predigt des Herrn Pastors primarius Müller, so wie das vorher gesprochene Altargebet und die daran geknüpfte kurze Rede des anderen Pastors, Hrn. Pletzer, und die Sonntags darauf vorgetragene Predigt desselben, sind, den dafür ausgesprochenen Wünschen zufolge, gedruckt. Diejenige unserer Gemeinden aber, die

schon seit geraumer Zeit einer anderen Kirche bedürftig war, als die von ihr bisher gebrauchte, für einen Verein von reichlich 1500 Seelen viel zu beschränkte, war die katholische. — Im Jahre 1820 hatten Rath und Bürgerschaft ihr die seit mehreren Jahren nicht mehr der Gottesverehrung gewidmete Kirche des ehemaligen St. Johannes-Klosters (seit der Reformation einer milden Anstalt, für die nun, da ich dieses schreibe, ein besseres Local erbaut ist), geschenkt; eine ziemlich große stattliche Kirche, mit feinen cannelirten Säulen, feiner und durchaus regelmäßiger Gewölbeverbindung und einem ansehnlichen Chore. Die ganze innere Einrichtung aber mußte neu hervorgehen. Die Gemeinde wandte nach ihren Kräften sehr viel dafür an, auch wurde ihr in der ganzen Stadt eine Sammlung gestattet, die ein Bedeutendes eintrug, wozu noch Beistand von anderen, der Gemeinde befreundeten, Orten gekommen ist. Gute Predigerwohnungen und Schulhaus wurden bald gekauft und gebaut, und in diesem Jahre auch die Kirche zweckmäßig, freundlich und schön eingerichtet. Am 17. October wurde sie eingeweihet. Der Senat, die Geistlichkeit beider protestantischen Confessionen, und alle bürgerliche und kirchliche Corporationen, waren zahlreich dabei erschienen. Die stark gefüllte Kirche faßte wahrscheinlich mehr Protestanten, als Katholiken in sich. Die Ordnung des Gottesdienstes war folgende: Zuerst eine Leviten-Messe. Priester: Herr General-Vicar Dammers von Paderborn. Fünf Leviten: Geistliche aus Oldenburg, Wildeshausen, Cloppenburg und 2 aus Vechte. Von den dazu gesungenen Wechselgesängen eines Chors und der Gemeinde, wurden die des ersteren (von der stattlichen und guten Orgel herab), von Freunden des Gesanges, besonders von Mitgliedern der hiesigen Sing-Academie (nach dem Berichte eines Katholiken), sämmtlich Protestanten, und vielen freiwilligen Instrumentisten, meist auch Protestanten, erhebend ausgeführt. Nach der Messe bestieg Herr Stricker, Dompastor in Paderborn, die Kanzel, und erwarb sich durch seine, auf vielfaches Verlangen jetzt gedruckte, Predigt über Ps. 83, (So in der Pred., den LXX. und der Vulgata Hieronymi zufolge, nach Luther 84), 2. 3. die Hochachtung aller seiner Zuhörer. — Auch der evangelischen Gemeinde zu Horn in unserem Gebiete, deren alte Kirche baufällig und unbrauchbar wurde, wird eine neue Kirche mit einem passenden und wohlgeformten Thurme gebaut, die ebenfalls eine treffliche Collecte veranlaßt hat. Der Bau wird ohne Zweifel bald vollendet sein. B.

* Wir machen die Leser der A. K. Z. auf folgendes Werk aufmerksam: Des teutschen Ritters Ullrichs von Hutten auserlesene Werke. Uebersetzt und herausgegeben von Ernst Münch. Erster und zweiter Theil. Leipzig bei Georg Reimer, 1822. Schon früher, nämlich im Jahre 1821, erschienen zu Berlin Ulrichi ab Hutten Equitis Germani opera quae extant omnia. Tomur primus, welche, wie auf dem doppelten Titelblatte (deutsch und lateinisch) bemerkt ist, von Ernst Münch gesammelt, und mit den erforderlichen Einleitungen, Anmerkungen und Zusätzen herausgegeben worden sind. Von diesen Werken erschien

in dem laufenden Jahre schon der dritte Band, und diese Ausgabe wird von dem Herausgeber die Originalausgabe genannt, weil dieselbe die Schriften Huttens in der nämlichen Sprache liefert, in welcher sie von Hutten selbst geschrieben worden sind. Sehr verschieden von dieser Original-Edition ist die oben angezeigte deutsche Ausgabe. Dieselbe ist, wie der Herausgeber in der Einleitung selbst sagt, nach einem ganz andern Plane bearbeitet, und ist mehr für gemischte Leser berechnet, als für eigentliche Gelehrte, Literarhistoriker und Geschichtskundige, für welche nämlich die Original-Edition mehr geeignet ist. Die deutsche Ausgabe soll, nach dem von dem Herausgeber angegebenen Plane, die auserlesensten Schriften des Ritters enthalten und aus vier Bänden bestehen. In dem letzten soll auch das Leben des Ritters selbst, in gedrängter Kürze, vorkommen, das aber als eine von der auf die Originalausgabe folgenden größeren Biographie verschiedene Arbeit anzusehen sein solle. Zur Empfehlung dieses schönen Werkes viel zu sagen, dürfte wohl sehr überflüssig sein. Denn was erstens Hutten selbst betrifft, so ist dieser Ritter ohne Furcht und Tadel schon bekannt genug; man kennt die Kraftsprache, welche in allen seinen Schriften vorleuchtend ist, war sie auch öfters schneidend und zorngrimmig, so sieht man hieraus, daß die Leidenschaft des Kampfes damaliger Zeit auch auf Hutten mächtig eingewirkt hat. Was zweitens die Uebersetzung betrifft, so wird sie Jedermann mit Vergnügen lesen, indem man allenthalben Huttens Manier und Sprache auf das schönste und getreueste nachgeahmt findet. Empfehlungswerth mag auch das Buch für jeden aufgeklärten echt christlich denkenden Mann sein, wenn er aus der Einleitung erfährt, daß der Uebersetzer und Herausgeber, Doctor Münch, als ein Bürger der römischgebliebenen Sekte den Mann in unsere Mitte führt, dessen Blicke einst ein Wetterleuchten für unsre weiland Väter war. „Aber es ehrt die Kraft und die Freiheitsliebe der Andersdenkende auch ein Meinungsgegner, die Wahrheit und das Christenthum, auf den reinen Katholicismus, wie auf den echten Protestantismus, als die beiden Pfeiler seiner Macht, sich stützend, werden bestehen, wenn der Fanatismus erhitzter Partieen längst wird ausgeraset haben." E.

* Aus Rastatt. Am 24. Oct. starb hier Herr Hofbuchdrucker Sprinzing, ein eben so thätiger als rechtschaffner Mann. Er war Protestant und aus dem Königreiche Würtemberg gebürtig. Seit 34 Jahren wurden von ihm, nach einem Großherzogl. Privilegium, mehrere katholische Schulbücher und der Rastatter Hauskalender — der hinkende Bote genannt — gedruckt und verlegt. Seine immer heitere Laune, und seine deutsche Biederkeit in Wort und That erwarb ihm längst die Achtung und Liebe seiner Mitbürger. Seiner evangelisch-protestantischen Confession von Herzen zugethan, fühlte er nie die unchristliche Scheidewand, welche so oft die Bekenner Jesu Christi trennt, die doch Ein Glaube und Ein Wort der Liebe vereinigen sollte. Im Jahre 1811 beehrte ihn die hiesige Stadt mit dem Ehrenbürgerrechte. Und wie im Leben, so gab ihm

Redakteur: Dr. Ernst Zimmermann.

auch im Tode die katholische Einwohnerschaft den schönsten Beweis von Achtung und Liebe. Als seine Leiche zur Ruhestätte durch die Stadt geführt wurde, ertönte das Trauergeläute der katholischen Kirche, und vereinigte sich mit dem Geläute der protestantischen Kirche. Ein großer Theil der katholischen Einwohnerschaft, der Hr. Stadtpfarrer sammt dem Stadtmagistrat und vielen Honoratioren schlossen sich dem Zuge der Leidtragenden an und versammelten sich am Grabe des Vollendeten. Wer so den Biederman ehrt und sich im Geiste und in der Liebe mit ihm verbunden fühlt — der kennt und fühlt das heilige Wesen des Christenthums und preist würdig den, der es uns gegeben hat. B.

Literarische Anzeigen.

Oeffentlichen Nachrichten zufolge sind die theologischen Annalen, welche bisher von den Herren Professoren Wachler und Schulz herausgegeben wurden, mit diesem Jahre geschlossen. Es würde ein großer Verlust für unsere Zeit und für die Wissenschaft sein, wenn diese so zweckmäßige und vielgelesene Monatschrift gänzlich aufhören sollte, weil es den bisherigen Verfassern aus persönlichen Rücksichten nicht mehr möglich ist, dasselbe herauszugeben, und es haben sich daher einige Gelehrte in Hessen, worin eigentlich diese Monatschrift ihren Ursprung hat, entschlossen, dasselbe nach demselben Plane unter dem Titel: „neueste theologische Annalen", zu redigiren. Diese laden daher alle bisherige Herren Theilnehmer ein, (mehrere haben sich schon dazu verstanden, sobald sie von unserm Vorhaben unterrichtet worden), sich unter denselben Bedingungen wie bisher diesem nützlichen Institute ferner anzuschließen, um dasselbe zur Ehre unseres deutschen Vaterlandes der theologischen Literatur zu erhalten, und sich zu dem Ende an J. Chr. Krieger und Comp. in Marburg, welche die künftigen Verleger seinwerden, zu adressiren.

Marburg, im Nov. 1823.

In einer vierten Auflage ist so eben erschienen und wieder in allen Buchhandlungen zu haben.

Die Rückkehr katholischer Christen im Großherzogthume baden zum evangelischen Christenthume. Erzählt und Beurtheilt von Dr. H. G. Tzschirner, Professor der Theologie und Superintendent in Leipzig. Leipzig bei Gerhard Fleischer, 1823. Preis 4 gr. od. 18 kr.

Die bisherigen Auflagen dieser Schrift folgten einander so schnell, daß der Herr Verfasser neue Nachrichten aus Baden nicht abwarten konnte, und auf kleine Verbesserungen nur sich beschränken mußte. Während dieses vierten Abdruckes aber, erhielt er theils noch zwei interessante Aktenstücke, theils weitere Nachrichten von dem Fortbestehen und Wachsthume der neuen Gemeinde, welche in dieser neuen, vermehrten Auflage zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Dieser Vermehrung ungeachtet ist der anfänglich niedrige Preis unverändert geblieben.

Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.